

Beschlüsse des Verwaltungsrates der Landwirtschaftlichen Rentenbank zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK)

1. Übernahme des PCGK des Bundes für die Rentenbank (2009)

Die Rentenbank hat den von der Bundesregierung beschlossenen PCGK des Bundes vom 30.06.2009 mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.07.2009 übernommen.

Obwohl sich der PCGK in erster Linie an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts richtet, wird dessen Anwendung jedoch Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts empfohlen, soweit rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Vorstand und Verwaltungsrat der Rentenbank identifizieren sich mit den Grundsätzen des PCGK.

Durch die nachstehenden Beschlüsse des Verwaltungsrates wurden zunächst noch vereinzelt bestehende Abweichungen von den „Soll-Vorschriften“ des PCGK sukzessive be hoben. Die „Muss-Vorschriften“ und „Kann-Vorschriften“ des PCGK wurden bereits vollständig erfüllt.

2. Selbstbehalt im Rahmen der D&O-Versicherung

In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 23.09.2010 wurde beschlossen, dass für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie für die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der D&O-Versicherung ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent eines Schadens, jedoch maximal bis zum Einerthalbfachen des jährlichen Fixgehaltes eines Vorstandmitglieds bzw. der Verwaltungsratsvergütung eines Verwaltungsratsmitglieds mit der Versicherungsgesellschaft vereinbart wird.

3. Kein Dispositionskredit für Vorstandsmitglieder

In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 23.09.2010 wurde beschlossen, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Dispositionskredites bei der Rentenbank durch die Mitglieder des Vorstands entfällt.

4. Festsetzung der Vergütung des Vorstandes durch Verwaltungsrat

In seiner Sitzung am 23.09.2010 hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder in Zukunft durch den Verwaltungsrat erfolgt. Der Verwaltungsausschuss berät über die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und legt dem Verwaltungsrat hierzu einen Empfehlungsbeschluss vor.

5. Altersgrenze für Verwaltungsratsmitglieder

In der Sitzung vom 23.09.2010 hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass für die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Altersgrenze von 67 Jahren zum Zeitpunkt der Benennung eingeführt wird.

6. Veröffentlichung der Beschlüsse

Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung am 11.11.2010 die Veröffentlichung seiner Beschlüsse zum PCGK auf der Internetseite der Rentenbank beschlossen. Zusätzlich wird diese Aufstellung der Beschlüsse im Regelwerk der Rentenbank aufgenommen.

7. Übernahme des PCGK des Bundes für die Rentenbank (2021)

Die Rentenbank hat den von der Bundesregierung beschlossenen PCGK des Bundes vom 16.09.2020 mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 04.11.2021 übernommen.

Obwohl sich der PCGK in erster Linie an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts richtet, wird dessen Anwendung jedoch Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts angeregt, soweit rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Vorstand und Verwaltungsrat der Rentenbank identifizieren sich mit den Grundsätzen des PCGK.

8. Übernahme des PCGK des Bundes für die Rentenbank (2024)

Die Rentenbank hat den von der Bundesregierung beschlossenen PCGK des Bundes vom 13.12.2023 mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 20.03.2024 übernommen.

Obwohl sich der PCGK in erster Linie an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts richtet, wird dessen Anwendung jedoch Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts angeregt, soweit rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Vorstand und Verwaltungsrat der Rentenbank identifizieren sich mit den Grundsätzen des PCGK.

9. Übernahme des PCGK des Bundes für die Rentenbank (2025)

Die Rentenbank hat den von der Bundesregierung beschlossenen PCGK des Bundes vom 06.11.2024 mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 20.03.2025 übernommen.

Obwohl sich der PCGK in erster Linie an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts richtet, wird dessen Anwendung jedoch Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts angeregt, soweit rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Vorstand und Verwaltungsrat der Rentenbank identifizieren sich mit den Grundsätzen des PCGK.